

Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 127/12



Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Amtsgericht Tauberbischofsheim

Walter, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Tauberbischofsheim
durch die Richterin am Amtsgericht Koch
am 20.12.2012 nach dem Sach- und Streitstand vom 18.12.2012 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 221,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.04.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25 % und die Beklagte 75 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 296 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten über restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 24. Januar 2012 in Königshofen im Gewerbegebiet. Beteiligt war der Kläger als Halter und Eigentümer des Pkw BMW 3er, 325i, Limousine, amtliches Kennzeichen [REDACTED] 141 KW, 2494 cm³, Erstzulassung 2004 und der Versicherungsnehmer der Beklagten (Haftpflichtversicherung), deren alleinige Haftung unstreitig ist. Der Kläger hat vom 30. Januar bis 2. Februar 2012 ein Ersatzfahrzeug gemietet (während der Reparaturdauer seines Fahrzeugs). In Rechnung gestellt wurden 675 € (Anl. K1). Die Beklagte hat 454 € gezahlt, offen sind noch 221 €, die der Kläger im streitigen Verfahren fordert zuzüglich Zinsen ab dem 11. April 2012 (Ablauf der mit Anwaltsschreiben vom 29. März 2012 gesetzten Zahlungsfrist, K4, Seite 35 der Akte). Des Weiteren verlangt der Kläger Erstattung der Kosten für das Einholen eines Reparaturablaufplans (Anl. K2, Seite 29 der Akte). In Rechnung gestellt wurden am 3. Februar 2012 (K3, Seite 33) 63,03 € netto bzw. 75 € brutto.

Der Kläger trägt vor, sein Fahrzeug unterfalle der Klasse 7 der Schwacke-Liste, er habe jedoch ein Fahrzeug gemietet zum Preis der Klasse 5 basierend auf dem Schwacke-Tarif 2011 für das Postleitzahlengebiet 747. Er habe sich wirksam verpflichtet, die Mietwagenkosten zu bezahlen. Er habe daher seinerseits einen Anspruch gegen die Beklagte. Internetangebote habe er nicht be-

rücksichtigen müssen, zumal er nicht über einen Internetzugang verfüge. Die Angebote, die die Beklagte vorlege, stammten nicht aus dem streitgegenständlichen Zeitraum, der Kläger lebe auf dem Land, ihm seien nicht ohne weiteres günstigere Tarife zugänglich gewesen. Eine Eigensparnis müsse er sich nicht anrechnen lassen, hingegen seien zu Recht zusätzliche Kosten angefallen für die Haftungsbefreiung (500 € Selbstbeteiligung), das Zustellen/Abholen und die Ausrüstung mit Winterreifen. Wegen des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten habe er einen Reparaturablaufplan einholen dürfen, dies entspreche auch der gängigen Praxis. Er habe seinen Schaden, insbesondere die Mietdauer, beziffern müssen. Am 8. Februar 2012 sei der Schaden des Klägers beziffert worden, erst am 13. Februar 2012 habe die Beklagte eine Zwischennachricht gesandt und am 20. März 2012 Regulierungsverhalten gezeigt.

Der Kläger beantragte:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 360,09 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11. April 2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte:

Die Klage wird abgewiesen.

Es fehle bereits an einem wirksamen Mietvertrag, der Kläger habe nicht gewusst, dass Kosten berechnet würden für das Zurverfügungstellen eines Mietfahrzeugs. Die Erforderlichkeit des Tarifs werde bestritten. Der Kläger habe unter Verstoß gegen die Pflicht, den Schaden gering zu halten, keine anderen Angebote eingeholt, sondern zu einem weit überhöhten Unfallersatztarif gemietet. Dies ergebe sich aus Internetangeboten (Anl. B1), die die Beklagte vorgelegt hat. Der Kläger habe seine Kreditkarte benutzen können, um das Fahrzeug zu erhalten. Ohnehin sei die Schwacke-Liste ungeeignet als Schätzungsgrundlage. Wenn überhaupt, so sei auf die Fraunhofer Studie abzustellen. Das Unfallfahrzeug unterfalle der Gruppe 05 nach Schwacke, laut Fraunhofer Studie wäre mit Kosten i.H.v. 61,17 € pro Tag bzw. 244,68 € inklusive Steuern und Vollkaskoversicherung sowie aller Kilometer für vier Tage zu rechnen gewesen. Im Einzugsbereich des Klägers gebe es eine Vielzahl an anderen Anbietern von Mietwagen. Die Haftungsbefreiung sei auch in der Schwacke-Liste 2011 bereits im Normaltarif enthalten. Ein Unfallersatztarif sei nicht erforderlich gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist mit Blick auf die noch offenen Mietwagenkosten und die diesbezüglichen Zinsen voll begründet. Die Kosten für den Reparaturablaufplan kann der Kläger allerdings nicht beanspruchen.

Die Haftung der Beklagten zu 100 % für den streitgegenständlichen Unfall gemäß den §§ 7, 17, 18 Straßenverkehrsgesetz, §§ 115, 116 VVG ist unstreitig. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat sie noch nicht den Gesamtschaden des Klägers ausgeglichen.

Der Kläger hat für den Zeitraum vom 30. Januar bis 03. Februar 2012 (4 Tage) ein Fahrzeug gemietet zum Preis der Gruppe 05. Das Gericht ist davon überzeugt, dass ein wirksamer Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB, vorliegt, und dass der Kläger einen Vermögensschaden in Höhe der Mietwa-

genrechnung erlitten hat bzw. sich unfallbedingt mit einer Verbindlichkeit belastet hat, für die die Beklagte haftet. Über die wesentlichen Einzelheiten haben sich der Kläger und das Mietwagenunternehmen geeinigt, nämlich über die Hauptleistungspflichten, d.h. das Zurverfügungstellen eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer der Reparatur und die Vergütungspflicht. Der Kläger wusste, dass das Fahrzeug nicht ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden würde, selbst wenn er annahm, die Kosten letztlich nicht selbst tragen zu müssen. Insbesondere ist es nicht erforderlich für die Wirksamkeit eines Vertrages, dass die Vergütung explizit und der Höhe nach geregelt wird. Dass dies dem Gesetz nicht fremd ist, ergibt sich nicht zuletzt aus § 315 BGB, wonach es zulässig ist, die Leistung durch eine Partei nach billigem Ermessen festlegen zu lassen. In der vorgelegten Mietvertragsurkunde stehen ausdrücklich Preise. Das Datum der Übergabe des Fahrzeugs ist vermerkt. Der Kläger hat selbst am 30.01.2012 unterschrieben. Unerheblich ist, dass die tatsächliche Mietdauer noch nicht feststand angesichts der noch durchzuführenden Reparatur, so dass auch der Endpreis nicht im Vertrag geregelt werden konnte. Eine Pflichtverletzung des Mietwagenunternehmens ist nicht erkennbar. Ohnehin wäre es der Beklagten unbenommen, sich eventuelle Gegenansprüche des Klägers gegen das Mietwagenunternehmen gemäß § 255 BGB abtreten zu lassen. Nachdem der Kläger jedoch zunächst mit den Rechnungskosten belastet ist, ist ihm auch ein entsprechender Schaden entstanden. Grundsätzlich ist die Beklagte daher verpflichtet, dem Kläger diesen Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB im Wege der Naturalrestitution zu ersetzen, d.h. diese Kosten zu übernehmen, soweit sie kausal und adäquat auf das Unfallereignis zurückzuführen sind.

Der Kläger kann vor diesem Hintergrund die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen, da sie unter dem Betrag liegen, der regelmäßig zu erwarten gewesen wäre für das Mieten eines Fahrzeugs der Klasse 7, der sein Fahrzeug laut Schwacke-Liste - Automietwagenklassen - 2012 (Seite 45) unterfällt, für vier Tage zu einem Normaltarif im Postleitzahlengebiet des Wohnorts des Klägers und des Reparaturorts (747) zuzüglich der Auslagen für das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs und die Ausrüstung mit Winterreifen abzüglich einer Eigensparnis i.H.v. 10 Prozent. Die erforderlichen Kosten schätzt das Gericht nach Schwacke.

Der Kläger kann als Geschädigter nach der obergerichtlichen Rechtsprechung vom Schädiger und/oder dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08, zitiert nach Juris). Es werden die Aufwendungen erstattet, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (vgl. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 66. Aufl., § 249 Rn. 30 ff. m.w.N.). Für die Erforderlichkeit trägt der Geschädigte die Beweislast, § 286 ZPO.

Aufgrund des Unfalls musste das Fahrzeug des Klägers unstreitig repariert werden. Dies hat 4 Tage gedauert, die Dauer hat die Beklagte auch nicht bestritten. Sie hat darauf hingewiesen, auch aus dem Gutachten ergebe sich eine korrespondierende fiktive Reparaturzeit. Während der Reparatur war es notwendig, auf ein Ersatzfahrzeug zurückzugreifen. Dass der Kläger ein anderes Fahrzeug zur Verfügung hat, ist nicht vorgetragen oder ersichtlich. Er hat mit dem Miet-

wagen 166 Kilometer zurückgelegt und dadurch seinen Fahrbedarf mittelbar bekundet. Die erforderlichen Kosten kann der Geschädigte ersetzt verlangen. Um die Höhe der erforderlichen Kosten zu schätzen, § 287 ZPO, legt das Gericht die Schwacke-Liste für den streitgegenständlichen Zeitraum zu Grunde.

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht nicht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07 - VersR 2008, 699 Rn. 9). Die Schwacke-Liste ist ein Maßstab zur Schadensschätzung i. S. v. § 287 ZPO, gegen dessen Eignung - insbesondere im Hinblick auf die eingehaltene Methode zur Gewinnung der erforderlichen Daten - keine generellen Bedenken sprechen (so bereits mehrfach vom Bundesgerichtshof entschieden, zuletzt durch Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09, Rdnr. 7, 8, zitiert nach Juris).

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob sich im konkreten Einzelfall das herangezogene Tabellen- und Listenwerk - gleichgültig, um welches es sich handelt - als untaugliche Schätzungsgrundlage erweist, weil konkrete Zweifel an der realitätsgerechten Abbildung der örtlichen Marktgegebenheiten bestehen und das andere Tabellen- und Listenwerk diese Marktgegebenheiten im konkreten Einzelfall besser abbildet. In solchen Fällen ist das im konkreten Umfeld zweifelhaft und fragwürdige Tabellenwerk als Schätzungsgrundlage ungeeignet; vielmehr ist entweder dem anderen Tabellenwerk, das die Marktsituation besser abbildet, der Vorzug zu geben oder die Marktsituation mit anderen Mitteln zu klären, um den erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung der Mobilität des unfallgeschädigten Mieters abzuschätzen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb wiederholt klargestellt, dass gegen eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO anhand von Listen und Tabellen - gleich welcher Art - stets der Angriff möglich ist, im konkreten Fall wären dem Geschädigten billigere Mietwagen zugänglich gewesen, als in den herangezogenen Tabellen und Listen ausgewiesen (zuletzt BGH aaO: vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, Fundstelle: NZV 2011, 556-560, zitiert nach juris mit weiteren Nachweisen).

Zwar hat sich die Beklagte gegen die Anwendung der Schwacke-Liste gewandt. Sie hat allerdings keine Anhaltspunkte dafür aufzeigen können, dass es sich hierbei nicht um eine angemessene Schätzungsgrundlage handelt. Aus dem Umstand, dass sich aus der Fraunhofer Studie andere Tarife ergeben, folgt nicht, dass die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage ungeeignet ist. Dies ist lediglich Anlass dafür, die Geeignetheit der Schwacke-Liste zu überprüfen. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schwacke-Liste untauglich ist.

Der Beklagten sind erhebliche Angriffe gegen Schwacke im vorliegenden Fall nicht gelungen. Konkrete Zweifel an der Eignung eines bestimmten Tabellenwerks als Schadensschätzungsgrundlage ergeben sich erst dann, wenn belegt ist, dass ein dem jeweiligen konkreten Mietfahrzeug mit allen Kategorisierungsmerkmalen des Tabellenwerks vergleichbares Fahrzeug eines anderen Vermieters zu einem in erheblicher Weise niedrigeren Gesamtentgelt zu mieten gewesen wäre als zu dem Gesamtmietpreis, der sich nach dem Tabellenwerk ergibt. Die von der Beklagten herangezogenen Internet-Angebote lassen jedoch genau dieses Gesamtentgelt nicht erkennen.

Die Beklagte hat keine vergleichbaren günstigeren Angebote im streitgegenständlichen Zeitraum im Postleitzahlenbereich des Geschädigten benannt. Vorgelegt wurden Angebote großer Unter-

nehmen aus Heilbronn. Der Geschädigte hat in 74724 Walldürn gemietet. Er selbst wohnt in 74747 Ravenstein. Repariert wurde das Fahrzeug offenbar in 74706 Osterburken. Auf das Gebiet 74074 Heilbronn (Entfernung ca. 55 km einfach) musste er sich von vorneherein nicht verweisen lassen. Darüber hinaus datieren die Angebote von Mai/Juni 2012. Gemietet wurde im Januar/Februar 2012. Zwar trifft es zu, dass es der Beklagten nicht möglich wäre, ohne weiteres Angebote aus dem streitgegenständlichen Zeitraum zu erhalten. Jedoch ist aus anderen Verfahren - unter anderem durch Einholung von Sachverständigengutachten und durch Vernehmung der Geschäftsführerin der Firma Europcar, Niederlassung Tauberbischofsheim - gerichtsbekannt, dass Preise insbesondere der großen Mietwagenunternehmen starken Schwankungen unterliegen und in hohem Maße tagesabhängig sind, nämlich je nach Auslastung der Fahrzeugflotte variieren. Außerdem ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht, dass vor Ort oder telefonisch die gleichen Preise hätten erreicht werden können wie sie sich aus dem Internet ergeben. Im Fließtext des Auszugs aus dem Internet (B1, Seite 99 der Akte), der von der Firma Opelrent/Hardheim stammt, steht hingegen, dass "alle obigen Tarife vorreservierungspflichtige Sondertarife und nur auf Anfrage über diese Internetseite gültig" sind. Die Firma Sixt (Seite 103 der Akte) teilt mit, dass "Preise nur für Reservierungen via Internet" gelten. Die Firma Avis (Seite 107 der Akte) führt auf ihrer Internetseite aus, dass sie "den günstigen Preis garantiere", wenn die "Buchung auf www.Avis.de abgeschlossen" wird.

Gerichtsbekannt ist des Weiteren, dass die vor Ort angebotenen Tarife nicht zwingend mit denen übereinstimmen, die sich im Internet ergeben. Die Preise vor Ort werden von der jeweiligen Niederlassung bestimmt, die Internetpreise werden zentral gesteuert. Auch dies hat die Geschäftsführerin der Firma Europcar in einem anderen Verfahren dem Gericht mitgeteilt. Darüber hinaus hätte der Kläger, hätte er auf die Angebote der Beklagten zurückgreifen wollen, das Fahrzeug in Heilbronn abholen müssen. Welche Zusatzkosten für das Bringen/Holen angefallen wären lässt sich den Angeboten nicht entnehmen. Zudem ist nicht erkennbar, wie er das Fahrzeug dort hätte abholen können, da sein Fahrzeug repariert werden musste. Es war ihm auch nicht etwa zumutbar, sich von einer dritten Person nach Heilbronn fahren zu lassen, um dort einen Wagen zu mieten, zumal dies mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre.

Die Schwacke-Liste fasst auch verschiedene Fahrzeuge zu Preisgruppen zusammen. Die Eingruppierung erfolgt nicht nur nach Herstellern und Fahrzeug-Modellen, sondern differiert auch innerhalb desselben Fahrzeugmodells nach dessen Motorisierung (vgl. OLG Stuttgart aaO). Da für nahezu jedes Fahrzeugmodell unterschiedliche Motoren mit erheblichen Unterschieden in der Motorleistung (und im Anschaffungspreis) verfügbar sind, lässt sich aus dem Fahrzeugmodell selbst noch nicht auf die jeweilige Fahrzeuggruppe schließen. Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote lassen mangels entsprechender Angaben keinen Vergleich mit einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke-Liste zu. Demzufolge lässt sich der in den Internet-Angeboten ausgewiesene Basispreis nicht mit dem Normalpreis der Schwacke-Liste vergleichen.

Diese Vergleichbarkeit wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass sich die Angebote der Firmen nur auf eine bestimmte Fahrzeugklasse ("Mittelklassewagen", "Kompaktklasse") beziehen. Nur vordergründig wird ein bestimmtes Fahrzeugmodell angeboten; denn in allen Angeboten wird das vorangestellte Modell lediglich als "Beispiel" für die jeweilige Fahrzeugklasse bzw. als "nicht verbindlich" angeführt. Sixt führt aus, dass es sich bei der Bilddarstellung lediglich um eine Beispielsillustration der Fahrzeugklasse handelt ("Irrtum vorbehalten"), und dass eine Reservierung nur für eine Fahrzeugklasse, nicht aber für ein bestimmtes Fahrzeug möglich ist (Seite 103). Damit ist nicht sichergestellt, dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit dem vom Mieter tatsächlich angemieteten Fahrzeug vergleichbar ist, das der Kläger zutreffend und richtig anhand der Schwacke-Liste eingruppiert

hat. Dass Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller - selbst dann, wenn sie derselben Fahrzeugklasse angehören und vergleichbar motorisiert sind - in der Schwacke-Liste in unterschiedlichen Fahrzeuggruppen eingruppiert sein können, erklärt sich nachvollziehbar und sachgerecht, wenn die zum Teil erheblichen Divergenzen in den Anschaffungspreisen berücksichtigt werden, die für die Preisgestaltung gewerblicher Autovermieter selbstverständlich von maßgeblicher Bedeutung sind (vgl. OLG Stuttgart aaO).

Weiter lassen sich den Internet-Angeboten der Beklagten nicht die Kosten entnehmen, die sich bei Zusatzleistungen für Sonderausstattungen (Winterreifen, Navigationssystem, Anhängerkuppelung, Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung oder geringerer Selbstbeteiligung) im Schadensfall ergeben. Da diese Kosten sehr variabel sein können, kommt es für die Frage, ob diese Angebote tatsächlich günstiger sind als die Schwacke-Liste (Normaltarif, ggfs. mit Unfallersatztarif-Aufschlag, zuzüglich gelisteter Nebenkostenpauschalen), auf das konkrete Endergebnis des Mietpreises an, nicht nur auf den „Grundtarif“. So ist bei dem Angebot der Firma Sixt ausgeführt, "Selbstbeteiligung bei Versicherung i.H.v. 1050 € enthalten". Die Firma Opelrent, Hardheim, verlangt eine Selbstbeteiligung i.H.v. 1000 € für Vollkasko und Teilkasko. Bei allen Angeboten ist entweder eine Voreservierung oder auch Vorkasse erforderlich bzw. Angabe der Kreditkartendaten. Auch zur Frage des Zustellens oder der Abholung ist im Angebot nichts enthalten.

Damit lassen sich Vergleiche der "Endpreise" der von der Beklagten angeführten Vergleichsangebote mit den von der Klägerin geltend gemachten "Endpreisen" nach der Schwacke-Liste nicht anstellen. Erst durch den Vergleich der Endpreise ergibt sich jedoch, welches tatsächlich das billigere Angebot wäre.

Im Ergebnis lassen sich somit auch in der konkreten Betrachtung keine Umstände aufzeigen, die Bedenken gegen die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im konkreten Einzelfall begründen könnten. Dass sich die von Beklagtenseite vorgetragene - vermeintliche - Mängel bei der Erhebung der Schwacke-Liste im streitgegenständlichen Fall ausgewirkt haben könnten, ist nicht erkennbar. Daher hält das Gericht an seiner Auffassung, die im Landgerichtsbezirk Mosbach wohl auch noch die herrschende Meinung darstellt, fest, dass die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage geeignet ist.

Das verunfallte Fahrzeug ist der Gruppe 7 der Schwacke-Liste zuzuordnen. Der Geschädigte darf grundsätzlich ein gleichwertiges Fahrzeug anmieten (vergleiche Tempel Materielles Recht im Zivilprozess, 4. Aufl, Seite 708, mit weiteren Nachweisen), obgleich er sich unter Umständen eine Eigensparnis anrechnen lassen muss, insbesondere, wenn sein Fahrzeug bereits älter als fünf Jahre ist.

Auch die Kosten für die Zustellung/Abholung sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Das Fahrzeug musste vom Mietwagenunternehmen zum Standort des beschädigten Fahrzeugs bzw. der Werkstatt gebracht werden und von dort wieder geholt. Es war dem Geschädigten weder nachweislich möglich noch ausnahmsweise zuzumuten, das Ersatzfahrzeug selbst abzuholen und anschließend zurückzubringen.

Auch die Ausrüstung mit Winterreifen ist erstattungsfähig und erstattungspflichtig. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch auf die zur Naturalrestitution erforderlichen Mittel. Im Falle des Ausgleichs verloren gegangener Nutzungsmöglichkeiten als Folge des an seinem Kfz eingetretenen Unfallschadens ist der Anspruch darauf gerichtet, die Kosten für die Anmietung eines geeigneten Ersatzfahrzeugs zu ersetzen. „Erforderlich“ ist demnach der Geldbetrag, der nach den Marktgegebenheiten für eine solche Anmietung aufgewandt werden muss.

Wenn auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden, dann ist der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen erforderlich i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Winterbereifung ihrerseits erforderlich ist, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur stets dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. zum Vorstehenden: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, Fundstelle: NZV 2011, 556-560, zitiert nach juris mit weiteren Nachweisen).

Das Argument, in der Winterzeit sei die Ausrüstung eines Mietwagens mit Winterreifen eine "Selbstverständlichkeit", die mit dem Normaltarif abgegolten sei, trägt dann nicht, wenn der Markt dies gerade nicht als „selbstverständlich“ voraussetzt. Dass dies so ist, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts nicht nur daraus, dass vorliegend gesondert Kosten tatsächlich erhoben wurden, sondern aus dem Umstand, dass die Schwacke-Liste aufgrund der Erhebungen bei unzähligen Autovermietern Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist.

Auch der Hinweis auf die Winterreifenpflicht gem. § 2 Abs. 3 a StVO liefert kein durchgreifendes Argument gegen eine zusätzliche Entgeltspflicht. Zum einen fordert § 2 Abs. 3 a StVO nicht generell, ein Fahrzeug mit Winterreifen auszurüsten, sondern nur im Bedarfsfall, nämlich bei entsprechenden Witterungs- und/oder Straßenverhältnissen. Zum anderen lässt sich aus dem Umstand, welche Leistung vom Autovermieter verlangt werden kann (nämlich Überlassung eines verkehrstauglichen, den aktuell geltenden und eingreifenden Bestimmungen genügenden Fahrzeugs), nicht auf die dafür geschuldete Gegenleistung schließen. Im Rahmen der Privatautonomie sind die Parteien frei, auch für eine nur im Bedarfsfall notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu vereinbaren (vgl. zum Vorstehenden: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, Fundstelle: NZV 2011, 556-560, zitiert nach juris mit weiteren Nachweisen).

Unabhängig davon, ob zudem eine Haftungsbefreiung gesondert zu vergüten ist (in der SchwackeListe 2011 sind die Kosten für die Haftungsbefreiung mit einer Selbstbeteiligung bis zu 500 € bereits in den Normaltarifen enthalten), errechnen sich damit nach Schwacke 2011, Modus, Postleitzahlbezirk 747, Gruppe 07 für vier Tage zuzüglich Ausrüstung mit Winterreifen und Zustellen/Abholen:

1-Tagespauschale:	159,00 €
3-Tagespauschale:	887,50 €
Zust./Abholen:	46,00 € (2 x 23 €)
<u>Winterreifen:</u>	<u>40,00 € (4 x 10 €)</u>
Gesamtkosten:	1132,50 €

Zieht man eine Eigensparnis von 10 % (104,05 €) ab, verbleiben immer noch 1.027,85 €. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Kläger, weil sein Fahrzeug bereits im Jahr 2004 zugelassen worden ist, nur einen Anspruch hatte, nach Klasse 06 zu mieten, wäre mit Kosten in Höhe von 650 € zu rechnen gewesen (1-Tagespauschale: 141 € + 3-Tagespauschale:

423 € = 564 € + 46 € Zustellen/Abholen + 40 € Winterausrüstung). Tatsächlich in Rechnung gestellt wurden lediglich 567,23 €. Zu einem Unfallersatztarif hat der Kläger gerade nicht gemietet.

Vor diesem Hintergrund ist es auch unerheblich, dass der Kläger keine Vergleichsangebote eingeholt hat. Dies hat sich nicht ausgewirkt, da er günstiger gemietet hat als voraussichtlich zu erwarten gewesen wäre. Er kann Ersatz der entstandenen Kosten, d.h. noch 211 € (675 € abzüglich 454 €) verlangen.

Diesen Betrag muss die Beklagte verzinsen wie beantragt ab dem fruchtlosen Fristablauf des mit Anwaltsschreiben vom 29. März 2012 gesetzten Zahlungsziels, §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Allerdings kann der Kläger nicht die Kosten fordern, die für das Einholen eines Reparaturablaufplans angefallen sind. Anerkannt ist, dass der Geschädigte ein Sachverständigengutachten oder, wenn es sich um einen Bagatellschaden handelt, einen Kostenvoranschlag einholen kann. Offenbar liegt auch ein Gutachten vor. Der Kläger hat es auszugsweise mit der Klageschrift vorgelegt. Die Beklagte hat unbestritten darauf hingewiesen, auch der Gutachter habe sich zu der voraussichtlichen Reparaturdauer geäußert. Noch bevor die Schäden des Klägers beziffert worden sind (laut Vortrag der Klagepartei am 8. Februar 2012, woraufhin die Beklagte am 13. Februar 2012 eine Zwischennachricht gesandt habe) hat der Kläger schon am 3. Februar 2012 einen Reparaturablaufplan angefordert. Zu diesem Zeitpunkt konnte und musste er nicht davon ausgehen, dass dies erforderlich sein würde, um die Mietdauer zu begründen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass es keine unerwarteten wesentlichen Verzögerungen oder Abweichungen vom Privatgutachten gegeben hat. Ein zögerliches Regulierungsverhalten kann der Beklagten nicht vorgeworfen werden. Vielmehr bestimmt § 3 a PflVG, dass der Versicherer, wenn ein Dritter die Versicherung direkt in Anspruch nimmt, unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen hat, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde. Gemäß § 3a Abs. 1 Nummer 1 S. 2 PflVG beginnt die Frist mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer. Die Klagepartei hat erstmals am 8. Februar 2012 ihren Schaden beziffert, die Beklagte soll am 20. März 2012 Regulierungsverhalten gezeigt haben. In der Regel muss einem Versicherer zugestanden werden, die Forderungen zu prüfen, wofür in der Regel sechs Wochen erforderlich, aber auch ausreichend sein dürften. Der Kläger hat auch nicht behauptet, dass die Beklagte überhaupt die Dauer der Miete bemängelt hat, so dass er sich hätte veranlasst sehen müssen, einen Reparaturablaufplan vorzulegen. Da dies folglich nicht zur erforderlichen Rechtsverfolgung gehörte, war die Klage mit Blick auf die geforderten 75 € abzuweisen. Ohne Anspruch in der Hauptsache gibt es auch diesbezüglich keinen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Das Gericht hält nach der Auslegung der Klageschrift dafür, dass es sich bei dem Antrag des Klägers um ein Schreibversehen / einen Rechenfehler gehandelt hat. Er wollte Ersatz für die restlichen Mietwagenkosten (221 €) und für den Reparaturablaufplan (75 €), d.h. insgesamt 296 €. Gefordert hat er 360,09 €. Auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts (Seite 147 der Akte) hat sich der Kläger nicht Gegenteilig eingelassen, so dass von einem schlichten Tipp- bzw. Rechenfehler auszugehen ist. Anträge sind gemäß §§ 133, 157 BGB auslegungsfähig. Die Quote war also im Verhältnis 221 € zu 296 € zu bilden, nicht von 221 € zu 360,09 €. Auch der Streitwert war entsprechend festzusetzen, § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Koch
Richterin am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote